

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 18.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

In § 23 (Grundstücksanschlusskosten) wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

§ 28 (Pflichtige, Fälligkeit) wird in seiner Überschrift wie folgt ergänzt:
Hinzufügung eines Kommas und des Zusatzes „öffentliche Last“

§ 28 (Pflichtige, Fälligkeit) wird durch Hinzufügung folgender Abs. 4, 5 ergänzt:

- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Beiträge und Grundstücksanschlusskosten ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 21.12.2013 in Kraft

35716 Dietzhölztal, 17.12.2013
gez. Theis, 1. Beigeordnete